

Satzung

des Kleingärtnerverein Zwebendorf e.V.



Inhalt

1.	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
2.	Zweck des Vereins.....	2
3.	Gemeinnützigkeit.....	2
4.	Mitgliedschaft	3
5.	Organe des Vereins.....	7
6.	Mitgliederversammlung.....	7
7.	Der Vorstand	10
8.	Finanzen.....	12
9.	Kassenprüfer	12
10.	Vereinsstrafen	13
11.	Schlichtungsausschuss.....	14
12.	Satzungsänderung	14
13.	Auflösung des Vereins	14
14.	Datenschutz	15
15.	Schlussbestimmungen.....	15



1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: Kleingärtnerverein Zwebendorf e.V.
Der Verein ist unter diesem Namen mit der Nr. 20946 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 06188 Landsberg, OT Zwebendorf.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V.
- 1.4. Der Gerichtsstand ist Halle (Saale).
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der gegenwärtig gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- 2.3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.3.1. die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, wobei der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters - des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. – gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig ist,
 - 2.3.2. die Verwaltung von Gärten / Parzellen und Gemeinschaftsanlagen,
 - 2.3.3. die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
 - 2.3.4. die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - 2.3.5. die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - 2.3.6. die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
 - 2.3.7. die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
 - 2.3.8. die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit und die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Naturverbundenheit,
 - 2.3.9. den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
- 2.4. Der Verein hat die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße, kleingärtnerische Gestaltung sowie Nutzung der Anlage und der Gärten auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Vereinsatzung und der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. Sorge zu tragen, seine Mitglieder zur ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung des Gartens anzuhalten und dafür zu sorgen, dass Zuwiderhandlungen abgestellt werden.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Jubiläen und andere Anlässe sind durch die Mitgliederversammlung – im Interesse der Förderung der Mitgliederentwicklung des Vereins, der langfristigen Bindung der Mitglieder an den Verein sowie der Würdigung der Lebensleistung der Mitglieder und in Anerkennung der langjährigen Arbeit im und für den Verein – zulässige Ausnahmen von diesem Grundsatz in einer Jubiläums-/Zuwendungsordnung zu beschließen.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung / Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.6. Die Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein.
Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern Ehrenamts- und / oder Übungsleiterpauschalen gemäß § 3 Nummern 26 und 26a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden.
Die ehrenamtlich tätigen Inhaber von Vereinsämtern, wie Vorstandsmitglieder, Beauftragte des Vorstandes, Kassenprüfer etc., haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, auf Reisekosten und andere gegen Belege nachweisbare und gerechtfertigte Aufwendungen durch die Vereinstätigkeit.

4. Mitgliedschaft

4.1. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche

- 4.1.1.1. EU-Bürger ist,
- 4.1.1.2. **das 16. Lebensjahr** vollendet hat, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der gesetzlichen Vertreter vorliegt; es besitzt dann den Status „Jugendliches Mitglied“.
- 4.1.1.3. seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat,
- 4.1.1.4. nicht durch einen anderen (Garten-) Verein ausgeschlossen wurde.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das bis dahin „Jugendliche Mitglied“ automatisch ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten gemäß den Ziffern 4.2. und 4.3. dieser Satzung.

Juristische Personen (Firmen, Institutionen, Vereine usw.) können nicht ordentliches Mitglied werden.

- 4.1.2. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne einen Garten zu bewirtschaften oder bewirtschaften zu wollen, die Bestrebungen des Vereins im Sinne von Ziffer 2 dieser Satzung unterstützen.
- 4.1.3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet **binnen 21 Kalendertagen** über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist dem Bescheid darüber je ein Exemplar dieser Satzung und der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. beizufügen.
Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.
- 4.1.4. Mit Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung sowie die Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. gelten von dem neuen



Mitglied als anerkannt, sobald Jahresmitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr gezahlt sind.

- 4.1.5. Einen Kleingarten darf der Verein nur an Mitglieder unterverpachten. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Zuweisung eines Gartens.
Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften, die einen Pachtvertrag abschließen wollen, können diese frei entscheiden, wer von beiden die Mitgliedschaft beantragt. Es sollten beide die Mitgliedschaft erwerben.
 - 4.1.6. Auch Personen, die einen Eigentumsgarten innerhalb der Kleingartenanlage haben, können Mitglied des Vereins werden.
 - 4.1.7. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind – ab dem der Ernennung folgenden Geschäftsjahr – von der Beitragszahlung, der Zahlung des Versicherungsbeitrages und der Leistung von Gemeinschaftsarbeit befreit. Sie erhalten das Privileg, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen zu dürfen.
- 4.2. Rechte der Mitglieder
- 4.2.1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und / oder vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann anderen Personen nicht überlassen werden (§ 38 BGB).
 - 4.2.2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt:
 - 4.2.2.1. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen;
 - 4.2.2.2. an allen Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche Maßnahmen anzuregen;
 - 4.2.2.3. alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen;
 - 4.2.2.4. einen Antrag zur Verpachtung eines Kleingartens zu stellen, wobei kein Anspruch auf Abschluss eines Pachtvertrages besteht;
 - 4.2.2.5. den gebotenen Versicherungsschutz bei rechtzeitiger Prämienzahlung in Anspruch zu nehmen;
 - 4.2.2.6. nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken;
 - 4.2.2.7. in Vorstandsfunktionen und andere Rollen gewählt zu werden;
 - 4.2.2.8. den gepachteten Kleingarten für sich und seine Familie gemäß dem abgeschlossenen Pachtvertrag zu nutzen.
 - 4.2.3. Mitglieder zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr – „Jugendliche Mitglieder“ – besitzen alle Rechte gemäß Ziffer 4.2.2. dieser Satzung. Ausgenommen hiervon sind die Rechte,
 - 4.2.3.1. einen Antrag zum Pachten eines Kleingartens zu stellen und
 - 4.2.3.2. in Vorstandsfunktionen und andere Rollen gewählt zu werden.
 - 4.2.4. Fördernde Mitglieder haben nur die Rechte gemäß den Ziffern 4.2.2.1. – 4.2.2.3. und 4.2.2.6. Bei der Vorbereitung und Beschlussfassung haben sie beratende Stimme.
 - 4.2.5. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.
- 4.3. Pflichten der Mitglieder
- 4.3.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - 4.3.1.1. diese Satzung und den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag, die Rahmengenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. und die Ordnung für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen



- des Landkreises Saalkreis¹ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich nach diesen Regelungen innerhalb des Vereins und der von ihm verwalteten Gartenanlage zu betätigen;
- 4.3.1.2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
- 4.3.1.3. von Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie vom Kreisverband der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. über den Vereinsvorstand abgeforderte Angaben dem Vorstand zwecks Übergabe an den Anforderer termingerecht zukommen zu lassen.
Dies gilt insbesondere auch für die Meldung der Zählerstände für Trinkwasser und Elektroenergie als Grundlage für die Abrechnung der Verbräuche.
- 4.3.1.4. die bringepflichtigen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Rücklagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft oder dem Pachtverhältnis ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten;
Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Trinkwasser und Elektroenergie, einschließlich der Verbrauchspauschalen für das jeweils laufende Jahr.
- 4.3.1.5. Mahngebühren, Verzugszinsen, Säumniszuschläge, Vereinsstrafen usw., deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, pünktlich zum Termin zu zahlen.
Nach vergeblicher brieflicher Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege geleitet. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte, dem Verein bekannte Adresse.
- 4.3.1.6. die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten;
- 4.3.1.7. beabsichtigte Baumaßnahmen vor Beginn schriftlich entsprechend der Bauordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. beim Vereinsvorstand zu beantragen bzw. anzuzeigen,
- 4.3.1.8. mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt;
- 4.3.1.9. die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen;
- 4.3.1.10. jedwede Änderung seiner postalischen Anschrift sowie der anderen Kontaktdaten zur Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mailadresse etc.) unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen, zumal sämtliche Schriftstücke des Vereins als zugegangen gelten, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind;
- 4.3.1.11. die Haltung von Zucht- und Nutztieren sowie Heim- und Begleittieren in der vom Verein verwalteten Gartenanlage zu unterlassen;
Das Mitbringen von Heim- und Begleittieren (wie Hunden, Katzen und Kleinsäugern) ist in einer Zahl statthaft, die gewährleistet, das unzumutbare Belästigungen, Schäden und bleibende Verunreinigungen sicher vermieden werden; Haftungspflichten verbleiben beim Tierhalter.
- 4.3.1.12. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 4.3.2. Das Mitglied ist für ein nichtstörendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. Die gültige Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. ist einzuhalten.
- 4.4. Beendigung der Mitgliedschaft
- 4.4.1. Die Mitgliedschaft im Verein ist persönlich. Sie endet durch
- 4.4.1.1. schriftliche Austrittserklärung,

¹ In Folgendem: Bauordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V.



- 4.4.1.2. Ausschluss,
 - 4.4.1.3. Streichung von der Mitgliederliste,
 - 4.4.1.4. Tod oder
 - 4.4.1.5. Auflösung / mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation).
- 4.4.2. Der Austritt ist vom Mitglied selbst mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (eingangsbefristet) bis spätestens zum 31. August zu erklären, d.h. diese Erklärung muss am 31. August des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen. Der Austritt wird in diesem Falle zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- Falls ein kündigendes Mitglied diesen Termin versäumt, endet die Mitgliedschaft am 31. Dezember des Folgejahres und das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag und alle anderen aus der Mitgliedschaft resultierenden Zahlungsverpflichtungen auch für das Folgejahr zu entrichten.
- Die Mitgliedschaft im Verein und das Pachtverhältnis sind zwei unterschiedliche Rechtsverhältnisse und bedürfen jeweils einer eigenständigen Kündigung.
- 4.4.3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn
- 4.4.3.1. ihm gemäß § 8² und § 9 Abs. 1 Ziffer 1³ Bundeskleingartengesetz der Kleingarten durch den Kreisverband der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. (Zwischenpächter) gekündigt wurde;
 - 4.4.3.2. es schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt;
 - 4.4.3.3. es durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher grober Weise schädigt oder sich schuldhaft und gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält;
 - 4.4.3.4. es **mehr als 2 Monate** mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht **innerhalb eines Monats** nach Erhalt / Zugang der Mahnung seinen Verpflichtungen nachkommt;
 - 4.4.3.5. es seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt,
 - 4.4.3.6. es bauliche Veränderungen jeglicher Art unter Verletzung der Bauordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. vornimmt und trotz schriftlicher Aufforderung den Rückbau nicht **innerhalb eines Monats** realisiert;
- 4.4.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Sollte durch das Mitglied keine Stellungnahme innerhalb einer Frist von **drei Wochen** abgegeben werden, so ist die Beschlussfassung über den Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand vorzunehmen. Der Ausschlussbeschluss ist in schriftlicher Form zu erstellen und dem Betroffenen in beweiskräftiger Form (mindestens als Einwurfeinschreiben) zuzustellen.
- 4.4.5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Dieser ist zu begründen. Der Einspruch mit Begründung ist innerhalb von **vier Wochen** ab Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat er diesen der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit

² Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

³ Ordentliche Kündigung



einfacher Stimmenmehrheit⁴ über den Ausschluss oder Nichtausschluss des Mitgliedes. Dabei gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten – mit Ausnahme der Zahlungspflichten gemäß dieser Satzung – aus der Mitgliedschaft.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

- 4.4.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- 4.4.7. Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein und weiterer Nutzung der Gartenparzelle gemäß Pachtvertrag wird anstelle des Mitgliedsbeitrages ein Verwaltungsbeitrag erhoben. Die Details hierzu regelt der Pachtvertrag. Gleiches gilt bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.4.8. Bei weiterer Nutzung der Gartenparzelle und/oder nicht erfolgter Kündigung des Pachtvertrages gelten für das ausgetretene Mitglied bzw. das ausgeschlossene Mitglied die Beschlüsse des Vereins bezüglich der Kleingartennutzung weiter.
- 4.4.9. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt. Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie bedarf **nicht** der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Anschrift schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss wird dem Mitglied nicht zugestellt, wenn das Mitglied auf der letzten dem Verein bekannten Wohnanschrift nachweislich nicht mehr erreichbar ist.
- 4.4.10. Die Regelungen bzgl. einer eventuellen Nachfolge bei Tod eines Mitglieds sind im Kleingartenpachtvertrag fixiert.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. die Mitgliederversammlung
- 5.2. der Vorstand
- 5.3. die Kassenprüfer

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von **zwei Monaten** nach dem Antrag stattfinden.

⁴ Es müssen mehr als 50 % der Stimmen auf den betreffenden Vorschlag entfallen, wobei bei dieser Art der Mehrheitsbestimmung lediglich die tatsächlich abgegebenen gültigen Stimmen gezählt werden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.



- 6.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung einschließlich Benennung der vorgesehenen Beschlussanträge durch Aushang in den beiden Schaukästen auf dem Vereinsgelände zu erfolgen. Die Einladung muss **mindestens drei Wochen** vor dem beabsichtigten Termin ausgehangen werden. Die Einladung – dann mit den ausformulierten Beschlussanträgen – kann den Mitgliedern auch per E-Mail zugesandt werden.
- 6.3. Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten werden. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Vorstand auch festlegen, die Mitgliederversammlung in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten durchzuführen. Die Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung sind in jedem Fall vollständig zu gewährleisten.
- 6.4. An der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nur Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche und jedes jugendliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch nicht durch schriftliche Vollmacht auf eine andere Person übertragen werden. Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.
Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
Vertreter des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. und des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen.
Gäste, Vertreter des Kreis- und des Landesverbandes und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.
- 6.5. Anträge zur Tagesordnung können **bis 10 Kalendertage** vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 10-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung wird im Regelfall vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet.
- 6.7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn
- 6.7.1. deren Einladung mindestens **drei Wochen** vor dem Versammlungstermin in den beiden Schaukästen auf dem Vereinsgelände ausgehangen wurde und
 - 6.7.2. deren Einladung unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung einschließlich Benennung der vorgesehenen Beschlussanträge durch Aushang in den beiden Schaukästen auf dem Vereinsgelände erfolgte.
- Die Beschlussfähigkeit ist zu Anfang jeder Mitgliederversammlung festzustellen.
- 6.8. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche und jedes jugendliche Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben.
- 6.9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.
Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden,
- 6.9.1. zu Tagesordnungspunkten, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden;



- 6.9.2. zu Anträgen, die bis **10 Kalendertage** vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und deren Zulassung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt wurde;
- 6.9.3. zu Anträgen, die erst nach Ablauf der 10-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt und deren Zulassung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt wurde.
- 6.10. Die Abstimmung sollte im Regelfall offen durch Handzeichen erfolgen. Sie kann – wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einem entsprechenden Antrag zustimmen – schriftlich erfolgen.
- 6.11. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Das gilt auch für Parzellenpächter, die nicht Mitglieder sind (siehe Ziffer 4.4.8. dieser Satzung) und Personen, die einen Eigentumsgarten innerhalb der Kleingartenanlage haben (siehe Ziffer 4.1.6. dieser Satzung).
- 6.12. Bei **Wahlen** wird einzeln pro Funktion abgestimmt.
Es ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- 6.13. Der Vorstand kann auch eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder festlegen. Dabei hat der Vorstand sämtlichen Mitgliedern die ausformulierten Beschlussvorlagen in Textform zu übermitteln. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens **drei Wochen** zu setzen, binnen der die Mitglieder ihre Stimme in Textform an die angegebene E-Mail- oder Postadresse zu übersenden haben.
Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich mindestens **40 % der stimmberechtigten Mitglieder** beteiligen und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand in einer öffentlichen Sitzung die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang in den Schaukästen auf dem Vereinsgelände bekanntzugeben.
- 6.14. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer des Vereins bzw. vom Protokollführer der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll sowie die gefassten Beschlüsse sind vom Schrift- bzw. Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Das Protokoll und die gefassten Beschlüsse können auf Nachfrage von den Mitgliedern eingesehen werden und können diesen per E-Mail übermittelt werden.
Die Beschlüsse sind in einem vom Schriftführer des Vereins zu führenden Beschlussregister zu erfassen.
Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Mitgliederversammlung vorgebracht werden.
- 6.15. Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem
- 6.15.1. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung;
 - 6.15.2. Wahl des Vorstandes, von Fachberatern und Beisitzern sowie deren Abberufung;
 - 6.15.3. Wahl von Kassenprüfern sowie deren Abberufung;
 - 6.15.4. Bildung / Einsetzung von Kommissionen / Arbeitsgruppen / Ausschüssen zur Planung, Vorbereitung und Realisierung besonderer oder temporärer Vorhaben des Vereins sowie deren Auflösung;
 - 6.15.5. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Finanzbericht, den Bericht der Kassenprüfer und anderer Berichte;
 - 6.15.6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - 6.15.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 6.15.8. Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, wobei der Vorstand von den im Haushaltsplan aufgeführten einzelnen Ausgabeposten um jeweils bis zu 15 Prozent abweichen kann, ohne dass er die Mitgliederversammlung darüber informieren oder ihre Genehmigung einholen muss. Eine



- Überschreitung der Gesamtausgaben ist ohne einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig, wenn sie nicht mehr als zehn Prozent der vorstehend angegebenen Gesamtausgaben beträgt.
- 6.15.9. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Höhe der Aufnahmegebühr für Mitglieder, der Höhe geldlicher Vereinsstrafen, Mahngebühren, Verzugszinsen, Säumniszuschlägen, Umlagen sowie Rücklagen etc.;
 - 6.15.10. Beschlussfassung über die Gemeinschaftsarbeit, insbesondere die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden sowie die Höhe des geldlichen Abgeltungsbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden;
 - 6.15.11. Beschlussfassung über die Höhe der Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit dem Abschluss von Pachtverträgen;
 - 6.15.12. Beschlussfassung über Ergänzungen bzw. Präzisierungen zur Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. sowie zur Bauordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. für die Kleingartenanlage;
 - 6.15.13. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, wenn seitens der Betroffenen Einspruch gegen einen entsprechenden Vorstandsbeschluss erhoben wurde, und
 - 6.15.14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7. Der Vorstand

7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern des Vereins

- 7.1.1. dem Vorstandsvorsitzenden
- 7.1.2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- 7.1.3. dem Kassierer
- 7.1.4. dem Schriftführer
- 7.1.5. Weiterhin können Fachberater und Beisitzer gewählt werden.

7.2. Der Verein wird im Rechtsverkehr im Sinne des § 26 BGB – gerichtlich und außergerichtlich – vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters.

7.2.1. Der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis. Der Kassierer vertritt den Verein mit dem Schriftführer nur gemeinsam.

7.2.2. Der Kassierer ist ermächtigt, an Mitglieder gerichtete Rechnungen sowie Mahnungen nach vorheriger Beratung / Rücksprache mit dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden allein zu unterzeichnen. Das gilt auch für Ratenzahlungsvereinbarungen nach vorherigem Vorstandsbeschluss bzgl. des Abschlusses.

Rechnungen sowie Mahnungen an Parzellenpächter, die nicht Mitglieder sind, bedürfen der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden. Das gilt auch für Ratenzahlungsvereinbarungen nach vorherigem Vorstandsbeschluss bzgl. des Abschlusses.

Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass derartige Schreiben nicht brieflich, sondern per E-Mail an die Mitglieder / Pächter versandt werden dürfen und mit dem Vermerk der elektronischen Dokumentenerstellung auch ohne Unterschrift gültig sind.

7.2.3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann gemäß § 30 BGB dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben beauftragen.

7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer **von drei Jahren** gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist statthaft.

Eine Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht statthaft. Gleichfalls ist es unzulässig, Ehegatten / Lebenspartner in die Funktionen „Vorstandsvorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender“ sowie „Vorstandsvorsitzender und Kassierer“ sowie „Stellvertretender Vorsitzender und Kassierer“ zu wählen oder als Ersatz zu ernennen.



- 7.4. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Vorstand für die Restamtszeit einen Ersatz zu ernennen; es sei denn, die nächste Wahlversammlung wurde bereits anberaumt. Die Ernennung durch den Vorstand ist in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- 7.5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, zusammen.
Vorstandssitzungen können auch ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.
Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Dabei sind stimmberechtigt
- 7.5.1. Vorstandsvorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer zu allen Tagesordnungspunkten / Anträgen;
- 7.5.2. Fachberater und Beisitzer nur zu Tagesordnungspunkten / Anträgen ihres Fachbereiches.
- 7.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder gemäß Ziffer 7.5.1 dieser Satzung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen **zwei Wochen** eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- 7.7. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen.
- 7.8. Über die Sitzung des Vorstandes, in Sonderheit die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Letzteres gilt auch für die gefassten Beschlüsse, die ebenfalls im Beschlussregister (siehe Ziffer 6.14) zu erfassen sind.
Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
- 7.9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Aufgaben des Vorstandes sind:
- 7.9.1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB;
- 7.9.2. die unverzügliche Anmeldung jeder meldepflichtigen Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung im Vereinsregister;
- 7.9.3. die laufende Geschäftsführung des Vereins (§ 27 Abs. 3 BGB);
- 7.9.4. die Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse;
- 7.9.5. die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen;
- 7.9.6. die Einhaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht des Verpächters / Zwischenpächters für die Kleingartenanlage
- 7.9.7. das Aussprechen von Vereinsstrafen.
- 7.10. Der Vorstand hat die Verteilung der Verantwortung für vorgenannte Aufgaben in einer Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan zu regeln.



- 7.11. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können durch ihn bzw. die Mitgliederversammlung Kommissionen berufen werden. Der Sprecher der Kommission erhält zu dem / den die Arbeit der Kommission betreffenden Thema / Themen Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
- 7.12. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten / Handeln nachzuweisen ist.
Für die Folgen von Fehlern aus seiner Tätigkeit gegenüber Dritten werden vom Verein sowohl eine Haftpflichtversicherung als auch eine Rechtsschutzversicherung für den Vorstand abgeschlossen.
Des Weiteren wird eine Vorstandsunfallversicherung abgeschlossen.

8. Finanzen

- 8.1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Rücklagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen, Rücklagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen, die Aufwendungen für den individuellen Verbrauch von Elektroenergie und Trinkwasser sowie sonstige Kosten können in einer Beitragsordnung geregelt werden. Die Fälligkeit sämtlicher Vereinsforderungen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu regeln.
- 8.2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen bzw. die Bildung von Rücklagen beschließen. Die Höhe der Umlagen bzw. Rücklagen darf innerhalb eines Geschäftsjahres **das sechsfache des Mitgliedsbeitrages** nicht übersteigen.
- 8.3. Für die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte und für die Rechnungslegung (Buchhaltung) ist der Kassierer verantwortlich. Er führt die Bank- und Kassengeschäfte (Kassenbuch, Kassen-/Bankbelege und so weiter) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.
- 8.4. Auszahlungen / Überweisungen sind nur in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.
- 8.5. Die Einrichtung und Nutzung von Zugängen (Accounts) elektronischer Bestellsysteme / Versandhändler (wie Amazon, eBay, Kleinanzeigen, Conrad, Pearl usw.) sowie elektronischer Bezahlsysteme (wie PayPal, Klarna usw.) durch den Vorstand zwecks Erwerbes von Waren und Leistungen ist unter Wahrung der gebotenen Passwort- und Internet-/ Computersicherheit zulässig. Details sind vom Vorstand in einer Finanz- und Kassenordnung zu regeln.
- 8.6. Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages sollte die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung verlangt werden. Sie wird / ist nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die mit dem jeweiligen Parzellenpächter abzuschließende Vereinbarung über eine Sicherheitsleistung.
Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

9. Kassenprüfer

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch mindestens zwei Kassenprüfer. Deren Amtszeit hat die gleiche Länge, wie die Amtszeit des Vorstandes gemäß Ziffer 7.3. dieser Satzung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.2. Kassenprüfer können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt



haben.

Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Vorstand für die Restamtszeit einen Ersatz zu ernennen; es sei denn, die nächste Wahlversammlung wurde bereits anberaumt. Die Ernennung durch den Vorstand ist in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

- 9.3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- 9.4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Hauptprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen (u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes). Im Laufe des Geschäftsjahres ist mindestens eine Zwischenprüfung vorzunehmen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung und damit nicht die inhaltliche Prüfung von Vorstandsentscheidungen.
- 9.5. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Bei ordentlicher, beanstandungsfreier Finanzführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

10. Vereinsstrafen

- 10.1. Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, dem mit ihm abgeschlossenen Pachtvertrag, aus der Bauordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. und / oder der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- 10.2. Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:
 - 10.2.1. wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes;
 - 10.2.2. Missachtung / Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse;
 - 10.2.3. vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens sowie diskriminierendem Verhalten gegenüber Mitgliedern;
 - 10.2.4. Verstößen gegen den Pachtvertrag und / oder die Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. und / oder die Bauordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V.;
 - 10.2.5. Verhalten (Tun oder Unterlassen), insbesondere Nichtabgabe der Meldung der Zählerstände für Trinkwasser und Elektroenergie, durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- 10.3. Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
 - 10.3.1. mündliche, nichtöffentliche Ermahnung durch den Vereinsvorstand,
 - 10.3.2. schriftliche, nichtöffentliche Abmahnung durch den Vereinsvorstand,
 - 10.3.3. Verwarnung in der Mitgliederversammlung,
 - 10.3.4. befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
 - 10.3.5. Ordnungsgeld **bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages**
 - 10.3.6. Verlust eines Vereinsamts oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
 - 10.3.7. Ausschluss aus dem Verein
- 10.4. Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, ist unabhängig von einem evtl. verhängten Ordnungsgeld die Schadensregulierung zu verlangen.



11. Schlichtungsausschuss

- 11.1. Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern, die sich aus der Vereinsatzung oder aus geltenden Ordnungen ergeben und nicht bereinigt werden konnten, ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes eine vereinsinterne Entscheidung im Schlichtungsverfahren anzustreben.
- 11.2. Für Streitigkeiten aus dem Unterpachtverhältnis ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes ein Schlichtungsverfahren verbindlich.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und zwei bis drei Mitglieder auf die Dauer **von drei Jahren** in den Schlichtungsausschuss. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein weiteres Mitglied fallbezogen bestellt werden.
- 11.4. Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig. Er ist unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Die Entscheidungen erfolgen ohne Ansehen der Person. Schlichtungsverfahren sind gebührenfrei, aber kostenpflichtig. Die Umlage der entstandenen Kosten auf die Beteiligten erfolgt durch den Beschluss des Schlichtungsausschusses.
- 11.5. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann auch der Schlichtungsausschuss des Verbandes angerufen werden.
- 11.6. Alles Weitere sollte in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Schlichtungsordnung des Vereins geregelt werden.

12. Satzungsänderung

- 12.1. Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Satzungszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
- 12.2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- 12.3. Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 41 BGB). Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreisverband der Gartenfreunde „Saalkreis“ e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen.
- 13.3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem gesamten Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Kreisverband der Gartenfreund „Saalkreis“ e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 13.4. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzender Liquidatoren.



14. Datenschutz

- 14.1. Soweit der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder Dritter verarbeitet, erfolgt dies nach den jeweils gültigen Bestimmungen.
- 14.2. Das Anfertigen von Fotos, Video- und Tonaufnahmen während Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen bedarf der vorherigen Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden. Die Absicht zur Anfertigung solcher Aufnahmen ist bereits in der Einladung zur Veranstaltung bekanntzugeben.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.
- 15.2. Die in dieser Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 15.3. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **23.06.2024** mit Nachtrag vom **14.09.2024** und vom **20.10.2024** beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- 15.4. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.